

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Christian-Albrechts-Universität
zu Kiel über ergänzende Regelungen für das Auswahlverfahren in den
Masterstudiengängen und anderen weiterführenden Studiengängen
Vom 17. Juni 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 50

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 18.06.2021

Aufgrund von § 4 Absatz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 2. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über ergänzende Regelungen für das Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen und anderen weiterführenden Studiengängen vom 7. Juli 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 65), geändert durch Satzung vom 23. Februar 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 28), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „21. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 11)“ durch folgende Angabe ersetzt:
„4. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 56) in der jeweils geltenden Fassung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angabe „§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ wird durch folgende Angabe ersetzt:
„§ 47 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2“.
 - b. Im letzten Halbsatz wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zusätzlichen Auswahlkriterien vorgesehen“ durch die Worte „keine abweichenden Regelungen getroffen“ ersetzt.
4. Die Überschrift von Abschnitt III erhält folgende Fassung:
„**III. Sonderregelungen für einzelne Studiengänge**“.
5. In Abschnitt III wird folgender § 5 eingefügt:
„**§ 5 Regelungen für den Masterstudiengang Internationale Politik und Internationales Recht**
Im Rahmen des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Internationale Politik und Internationales Recht wird für Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem rechtswissenschaftlichen Studium die erste Prüfung mindestens mit der Note "befriedigend" (6,5 Punkte) bestanden haben, anstelle der Durchschnittsnote des Abschlusses die sich aus der Anlage ergebende Verfahrensnote zugrunde gelegt.“
6. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden zu §§ 6 und 7.

7. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage zu § 5

Verfahrensnote für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem rechtswissenschaftlichen Studium

Abschlussnote des rechtswissenschaftlichen Studiums	Verfahrensnote (in Anlehnung an §§ 16 / 17 PVO)
6,50 – 6,79 Punkte	2,5
6,80 – 7,09 Punkte	2,4
7,10 – 7,39 Punkte	2,3
7,40 – 7,69 Punkte	2,2
7,70 – 7,99 Punkte	2,1
8,00 – 8,29 Punkte	2,0
8,30 – 8,59 Punkte	1,9
8,60 – 8,89 Punkte	1,8
8,90 – 9,19 Punkte	1,7
9,20 – 9,49 Punkte	1,6
9,50 – 9,79 Punkte	1,5
9,80 – 10,09 Punkte	1,4
10,10 – 10,39 Punkte	1,3
10,40 – 10,69 Punkte	1,2
10,70 – 10,99 Punkte	1,1
≥11,0 Punkte	1,0

Der Umrechnungstabelle oben liegen folgende Überlegungen des Fachprüfungsausschusses IPIR zugrunde:

Für Bewerberinnen und Bewerber, die den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen haben, wird eine eigene Verfahrensnote festgelegt. Hierfür werden die Abschlussnoten der Ersten Prüfung des Faches Rechtswissenschaften in Relation gesetzt zu den Abschlussnoten des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft. Ausgangspunkt ist die in der FPO IPIR festgesetzte Mindestnote von 6,5 Punkten für Absolventinnen und Absolventen der Ersten Prüfung und der Note 2,5 für Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft.

Diese Angleichung ist erforderlich, um die für die jeweiligen Bewerbergruppen geforderten Mindestnoten in Einklang zu bringen und eine systematische Benachteiligung der Absolventinnen und Absolventen des Staatsexamensstudiengangs bei der Rangbildung zu vermeiden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 7 HZG wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 11. Juni 2021 erteilt.

Kiel, den 17. Juni 2021

Prof. Dr. Simone Fulda
Präsidentin
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel